

## Informationen

### **zum Antrag auf Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund einer leitenden Tätigkeit i. S. des § 8 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr**

- ⇒ Zuständig ist die IHK, in deren Bezirk Sie Ihren privaten Wohnsitz haben.
- ⇒ Es können nur leitende Tätigkeiten in Unternehmen des erlaubnispflichtigen Güterkraftverkehrs anerkannt werden.
- ⇒ Die Tätigkeiten müssen in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne
- ⇒ Unterbrechung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeübt worden sein.
- ⇒ Die Tätigkeiten müssen die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse in den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben.
- ⇒ Bitte stellen Sie uns mit dem Antrag die erforderlichen Unterlagen, z.B. Zeugnisse, Handelsregistrauszüge, Gewerbeanmeldungen usw. zur Verfügung.
- ⇒ Vor einer Entscheidung führt die IHK grundsätzlich ein Beurteilungsgespräch mit Ihnen. In dem Gespräch soll festgestellt werden, ob die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind.

**Wenn Ihr Antrag bei uns vorliegt, erhalten Sie eine Rechnung.  
Die Gebühr beträgt 150 Euro.**

Ihr Ansprechpartner: Daniel Meyer  
Tel.: 0611/1500-193  
E-Mail: [d.meyer@wiesbaden.ihk.de](mailto:d.meyer@wiesbaden.ihk.de)

Weitere Informationen finden Sie auf [www.ihk-wiesbaden.de](http://www.ihk-wiesbaden.de), Dokument Nr. 408

Stand: Mai 2018

Die Kenntnisse, die für die amtliche Feststellung der fachlichen Eignung durch Mitgliedstaaten für den Güter- bzw. Personenkraftverkehr zu berücksichtigen sind, müssen sich zumindest auf die nachstehend angeführten Sachgebiete erstrecken.

### **A. Bürgerliches Recht**

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güterkraftverkehr

1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;
3. eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.

### **B. Handelsrecht**

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Personenkraftverkehr

1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

### **C. Sozialrecht**

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Personenkraftverkehr

1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;
3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und
5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben.

### **D. Steuerrecht**

Der Bewerber muss im Hinblick auf den Personenkraftverkehr insbesondere die Vorschriften kennen für

1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
2. die Kraftfahrzeugsteuern;

3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
4. die Einkommensteuern.

### **E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens Güter- und Personenkraftverkehr**

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güterkraftverkehr

1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
6. ein Budget ausarbeiten können;
7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;
12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen.

### **F. Marktzugang**

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Personenkraftverkehr

1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;
3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;

4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;
5. die Regeln für die Einrichtung von Personenkraftverkehrsdiensten kennen und Verkehrspläne aufstellen können. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen.

## **G. Normen und technische Vorschriften**

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güterkraftverkehr

1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;
6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;
7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Ro-Ro“-Verkehrs kennen;
8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG(1) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben;
9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;
10. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.

## **H. Straßenverkehrssicherheit**

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güterkraftverkehr

1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine/ Fahrerlaubnisse/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;

4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen;

**Industrie- und Handelskammer Wiesbaden**  
**Daniel Meyer**  
**Postfach 34 60**  
**65024 Wiesbaden**

**Antrag Antrag auf Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund einer leitenden Tätigkeit i. S. des § 8 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr**

**1. Persönliche Angaben**  
**Bitte Fotokopie des Personalausweises beifügen**

Name:	Vorname:
Privatanschrift (Straße, PLZ und Ort):	
Bei Unternehmern: ggf. Firma (sofern im Handelsregister eingetragen) sowie Unternehmensanschrift:	
Tel. (privat):	E-Mail:
Tel. (Unternehmen) bzw. Mobiltelefon:	Fax (Unternehmen):
Geburtsdatum:	Geburtsort/Geburtsland:

**2. Nachweis einer mindestens zehnjährigen leitenden Tätigkeit**

- **Leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das *nicht* im Handelsregister eingetragen ist**

<input type="checkbox"/>	Fotokopie des Arbeitsvertrages, aus dem der Verantwortungsbereich des Mitarbeiters hervorgeht bzw. bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts Fotokopie des Gesellschaftsvertrages.	<b>Anlage</b>
--------------------------	---	---------------

- **Leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das im Handelsregister eingetragen ist**

<input type="checkbox"/>	Auszug aus dem Handelsregister, aus dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- die leitende Tätigkeit (Tätigkeit als Geschäftsführer/Prokurist)</li> <li>- der Gegenstand des Unternehmens hervorgeht.</li> </ul>	<b>Anlage</b>
--------------------------	---	---------------

### 3. Aneignung von Kenntnissen im Sinne des Artikel 8 der EU-Richtlinie 1071/2009 für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers

<input type="checkbox"/>	Fügen Sie dem Antrag entsprechende Arbeitszeugnisse über Ihre Tätigkeit bei.	Anlage
<input type="checkbox"/>	Fügen Sie dem Antrag Ihren beruflichen Lebenslauf bei.	Anlage
<input type="checkbox"/>	Geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt eine möglichst detaillierte Beschreibung Ihrer bisherigen Tätigkeit und legen Sie bitte dar, welche Kenntnisse Sie sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit aneignen konnten.	Anlage

Die nachfolgende Dokumente/Nachweise können Sie Ihrem Antrag zusätzlich beifügen. Diese Unterlagen können als Anhaltspunkt gewertet werden, dass Sie sich mit bestimmten Prüfungssachgebieten bereits beschäftigt haben. (Bitte durch Fotokopien belegen)

<input type="checkbox"/>	Güterkraftverkehrsunternehmer: Güterkraftverkehrserlaubnis bzw. EG-Lizenz	Anlage
<input type="checkbox"/>	Beschäftigung von Arbeitnehmern (z. B. durch Kopie der letzten Meldung zur Sozialversicherung nach DEÜV/Lohnnachweis gegenüber der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen)	Anlage
<input type="checkbox"/>	- Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragter (Schulungsnachweis/EG-Schulungsnachweis) - Tätigkeit als Gefahrgutfahrer (ADR-Bescheinigung)	Anlage
<input type="checkbox"/>	Transportgenehmigung nach dem KrW-/AbfG/nach der TgV	Anlage
<input type="checkbox"/>	Besuch von Lehrgängen zur Ladungssicherung von Fahrzeugen	Anlage
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Durchführung grenzüberschreitender Verkehre (ggf. Bestätigung des Auftraggebers)	Anlage
<input type="checkbox"/>	- Teilnahme am gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren (Zollverschlußanerkennungnis, Bürgschaftsurkunde) - Teilnahme am Carnet-TIR-Verfahren (Deckblatt des zuletzt verwendeten Carnet-TIR)	Anlage
<input type="checkbox"/>	Weitere Dokumente zum Nachweis der fachlichen Eignung: 1. 2.	Anlage

Mir ist bekannt und ich erkläre mich damit einverstanden, dass die IHK die zuvor gemachten Angaben im Rahmen eines ergänzenden mündlichen Fachgespräches überprüfen kann.

Ich versichere durch die nachfolgende Unterschrift die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrags benötigt. Die Erhebung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 c DS-GVO, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und § 7 Abs. 2 GBZugV. Weitere Informationen erhalten Sie im Bereich „Pflichtinformationen nach DSGVO“ auf [www.ihk-wiesbaden.de](http://www.ihk-wiesbaden.de)

Die weiteren freiwilligen Angaben (Telefon, E-Mail) erheben und speichern wir zur leichteren Kontaktaufnahme. Sie können Ihr Einverständnis in die Verarbeitung dieser freiwilligen Angaben jederzeit schriftlich oder per E-Mail an [d.meyer@wiesbaden.ihk.de](mailto:d.meyer@wiesbaden.ihk.de) widerrufen, sowie Auskunft, Berichtigung oder Löschung verlangen.

Ort/Datum

Firmenstempel/Unterschrift